



Richtpläne

Genehmigung des Richtplanes der Stadt St.Gallen

Anträge

Wir beantragen Ihnen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der vom Stadtrat am 10. Januar 2012 beschlossene Richtplan der Stadt St.Gallen wird genehmigt.
 2. Es werden folgende Motionen und Postulate als erledigt abgeschrieben:
 - a) Motion „Neuer Teilplan Verkehr“
 - b) Motion „Erschliessung der Bauzonen“
 - c) Motion „LandschaftsEntwicklungsKonzept (LEK) – Basis für Direktzahlungen“
 - d) Postulat „Planung der notwendigen Kapazität der Stadtautobahn“
 - e) Postulat „Zukunft dank Tram“
 - f) Postulat „Fusswegnetz in der Stadt St.Gallen“.
-

1 Anlass, Vorgehen und Aufträge

1.1 Anlass

Rechtliche Grundlage für die Richtplanung ist das Raumplanungsrecht des Bundes und des Kantons. Nach den Bestimmungen des Baugesetzes des Kantons St.Gallen vom 6. Juni 1972 (BauG) stellt die Politische Gemeinde durch die Ortsplanung die zweckmässige Nutzung des Bodens sowie die geordnete Besiedlung und die bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes sicher (Art. 4 BauG). Dazu gehören die für die Ortsplanung und für den Ausbau der Infrastruktur notwendigen Richtpläne, wie Siedlungs-, Landschafts-, Verkehrs- und Versorgungspläne (Art. 5 BauG).



Im Jahre 1980 wurde für die Stadt St.Gallen erstmals eine Zonenordnung über das ganze Stadtgebiet rechtsgültig. Dieser Zonenplan bestimmte Siedlungsgebiet und Landwirtschaftsgebiet, definierte innerhalb des Baugebietes Zonen und Bauklassen und bezeichnete Schutzgebiete und Schutzobjekte. Ebenfalls seit 1980 gilt in St.Gallen ein kommunales Bau-recht im heutigen Sinne, das ergänzend zu den kantonalen und eidgenössischen Bestim-mungen die besonderen städtischen Belange regelt. In den Jahren 2001 / 2006 wurde der Zonenplan umfassend revidiert und eine vollständig neue Bauordnung unter Berücksichti-gung der heutigen Anforderungen und Gegebenheiten erlassen.

Im Zusammenhang mit Zonenplan und Bauordnung, aber auch aufgrund zahlreicher konkre-ter Bedürfnisse und Problemstellungen sind in St.Gallen seit den 80iger Jahren stetig und systematisch die planerischen Grundlagen in den räumlich relevanten Bereichen der Sied-lungs-, Landschafts- und Verkehrsentwicklung aufgearbeitet worden. Die Ergebnisse mün-deten z.B. in den Teilplan „Siedlung und Landschaft“ von 1981, in den „Realisierungsplan 1985 / 90“ als Massnahmenplan Verkehr und in eine Vielzahl weiterer Planungs- und Mass-nahmenwerke. Ein gesamthafter, koordinierter Richtplan nach heutigem Verständnis und heutigen Planungsanforderungen wie auch nach den Vorgaben des kantonalen und eidge-nössischen Raumplanungsrechts fehlte jedoch bisher für die Stadt St.Gallen.

1.2 Vorgehen

Der Stadtrat hat am 29. März 2006 dem Stadtparlament die Grundlagen für die Ausarbeitung der Richtplanung vorgelegt. Dazu gehörten namentlich eine umfassende Situationsanalyse sowie – als politische Leitlinien – die „Grundzüge der räumlichen Entwicklung“. Ebenso hat der Stadtrat dem Parlament die Planungsgrundlagen und das Planungsverständnis sowie das beabsichtigte Vorhaben dargelegt.

Nach intensiven Beratungen hat das Parlament die „Grundzüge der räumlichen Entwick-lung“ am 21. November 2006 gutgeheissen. Es hat zusätzlich in vier Punkten besondere Ergänzungen festgehalten. Auf diesen Grundlagen wurde in den Jahren 2007 bis 2009 der Entwurf für den Richtplan ausgearbeitet. Dabei mussten umfangreiche Grundlagen in den Bereichen Siedlung, Verkehr und Landschaft erarbeitet, auf einen vergleichbaren Stand ge-bracht und dann in eine übergeordnete Synthese geführt werden. Die Arbeiten erfolgten vor allem in der ersten Phase mit Unterstützung von Drittaufträgen an Fachspezialisten und in intensiver Arbeit der städtischen Fachstellen in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen und weiteren öffentlichen oder privaten Partnern.

Der Stadtrat hat den Entwurf für den Richtplan im August 2010 für das Mitwirkungs- und Vernehmlassungsverfahren veröffentlicht. In einem ersten Schritt wurde die Richtplanung dem Stadtparlament vorgestellt, anschliessend wurde ein breites Mitwirkungs- und Vernehmlassungsverfahren mit entsprechenden Orientierungsveranstaltungen für interessierte Organisationen und für die Bevölkerung durchgeführt. Nach dem Abschluss des Verfahrens



Ende Februar 2011 folgte eine intensive Überarbeitungs- und Bereinigungsphase. Der Stadtrat befasste sich an mehreren Klausurtagungen mit den Ergebnissen aus der Mitwirkung und Vernehmlassung und nahm die nötigen Anpassungen, Ergänzungen und Bereinigungen am Richtplan vor. Am 10. Januar 2012 hat der Stadtrat den Richtplan verabschiedet.

Der Stadtrat unterbreitet nun den Richtplan dem Stadtparlament zur Genehmigung. Der Richtplan gehört zu den „gesamtstädtisch bedeutsamen Planungen, die für das Stadtparlament und den Stadtrat wegleitend sind“ und bedarf deshalb der Genehmigung durch das Stadtparlament (Art. 48 Abs. 2 Gemeindeordnung).

1.3 Aufträge

Die neue umfassende Richtplanung für die Stadt St.Gallen entspricht einem rechtlichen Auftrag des kantonalen Baugesetzes, einem dringenden planerischen Bedürfnis wie auch verschiedenen politischen Vorstössen. Konkret hat das Stadtparlament folgende Motionen und Postulate im Zusammenhang mit dem Richtplan erheblich erklärt:

- Die Motion „Neuer Teilplan Verkehr“ vom 3. April 2001 beauftragt den Stadtrat, Bericht und Antrag zu stellen, wie er einen neuen Teilplan Verkehr nach den heutigen Anforderungen und künftigen Entwicklungen realisieren will.
- Die Motion „Erschliessung der Bauzonen“ vom 18. September 2001 beauftragt den Stadtrat, im Sinne eines Erschliessungsprogramms gemäss Raumplanungsgesetz aufzuzeigen, welche Bauzonen, wann, auf welche Art, mit welchem planerischen und finanziellen Mitteln erschlossen und baureif gemacht werden.
- Die Motion „Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) – Basis für Direktzahlungen“ vom 18. September 2001 verlangt, dass dem Parlament so rasch wie möglich ein Landschaftsentwicklungskonzept zur Beratung und zur Genehmigung zu unterbreiten ist.
- Das Postulat „Planung der notwendigen Kapazität der Stadtautobahn“ vom 26. November 2002 lädt ein, im Rahmen der Richtplanung und in Zusammenarbeit mit dem Bund und dem Kanton zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob und allenfalls welche Massnahmen zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen auf der Stadtautobahn und zur Sicherstellung der Entlastungswirkung für das städtische Netz erforderlich sind.
- Das Postulat „Zukunft dank Tram“ vom 28. Juni 2005 verlangt vom Stadtrat, im Rahmen des Richtplanes zu den verschiedenen Aspekten einer Tramlösung für St.Gallen Bericht zu erstatten.
- Das Postulat „Fusswegnetz in der Stadt St.Gallen“ vom 15. November 2005 verlangt einen Bericht mit Verbesserungsmassnahmen über die Situation des Fusswegnetzes in der Stadt St.Gallen.



Mit dem vorgelegten Richtplan entspricht der Stadtrat diesen Motionsaufträgen und beantwortet die Postulate. Mit der Genehmigung des Richtplanes können die Vorstösse abgeschrieben werden.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilagen:

- 1 Motion „Neuer Teilplan Verkehr“
- 2 Motion „Erschliessung der Bauzonen“
- 3 Motion „LandschaftsEntwicklungsKonzept (LEK) – Basis für Direktzahlungen
- 4 Postulat „Planung der notwendigen Kapazitäten der Stadtautobahn“
- 5 Postulat „Zukunft dank Tram“
- 6 Postulat „Fusswegnetz in der Stadt St.Gallen“

Anhänge (separate Dokumente):

- 1 Richtplan (Ordner)
- 2 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

